

Geschäftsnummer.  
4 C 2400/04

verkündet am  
15.02.2005



EINGEGANGEN  
17. Feb. 2005  
Erled. ....

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Lörrach

### Urteil

### Im Namen des Volkes

#### In dem Rechtsstreit

1. **Dr. Friedrich Vortisch**  
Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Lütte, Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

2. **Wolfgang Lütte**  
Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Lütte, Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

3. **Bernd Konstanzer**  
Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Lütte, Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

4. **Marion Maier**  
Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Lütte, Nansenstraße 7, 79539 Lörrach

gegen

**Versicherung AG,**

vertr. d. den Vorstand

ck.

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Lörrach auf die mündliche Verhandlung vom 15.02.2005 durch Richter am  
Amtsgericht Schneider

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger € 158,83 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 16.12.2004 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

3

**Gründe:**

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a ZPO verzichtet.

Die Klage ist begründet.

Wie das Gericht bereits in der Verfügung vom 08.02.2005 mitgeteilt hat, hat der Anwalt nach derzeitiger Rechtsansicht auch in einfach gelagerten Fällen ein Anspruch auf die 1,3 Gebühr und ist nicht verpflichtet, den Rahmen nach unten hin „auszuschöpfen“.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Schneider  
Richter am Amtsgericht